



Personalreglement

Einwohnergemeinde

Zwieselberg

29. November 2017

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
ANHANG I	6
ANHANG II	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	7
2. ANGESTELLTE.....	7
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8
GENEHMIGUNG UND AUFLAGEZEUGNIS.....	9

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Zwieselberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
 - b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
 - c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.
- Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung
 - b) vom individuellen Verhalten

- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall (3% des jährlichen Bruttogehalts) belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 15 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten..
Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 18 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2018 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 24. November 2010, auf.
---------------	---

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Zwieselberg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|--------|
| a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GKL 19 |
| b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GKL 19 |
| c) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter mit
Stellvertreterfunktion | GKL 12 |
| d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GKL 8 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u> <u>Pauschalent- schädigung (p)</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 4'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 1'000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1'000.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2/3.3		
1.1.5	Entschädigung für zusätzliche Aufgaben Gemeinderäte		Fr. 35.00
1.1.6	Für Vorbereitung und Leitung der Sitzung		Fr. 30.00p
1.1.7	Dem Gemeinderat steht pro Jahr für eine Reise mit dem Ehepartner zu. Bei Zweijahres- Rhythmus verdoppelt sich der Betrag.	Fr. 1'200.00	
1.2	<u>Baukommission</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 1'000.00	
1.2.2	Mitglieder Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2/3.3		
1.2.3	Für Vorbereitung und Leitung der Sitzung		Fr. 30.00p
1.3	<u>Übrige Kommissionen</u>		
1.3.1	Mitglieder Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 3.1/3.2/3.3		
1.3.2	Für Vorbereitung und Leitung der Sitzung		Fr. 30.00p
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3		

2. Angestellte**

		<u>Jahresent- schädigung **</u>	<u>Stundenent- schädigung **</u>
2.1	<u>Abwartin / Abwart Gemeindeverwaltung</u> Grundbesoldung brutto pro Jahr *	Fr. 13'200.00	
2.2	<u>Pritschenwartin / Pritschenwart</u> Pauschale pro Jahr	Fr. 100.00	

2.3	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand **</u>	
2.3.1	Zentralstelle für Acker- und Rebbau	Fr. 30.00
2.3.2	Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter	Fr. 35.00
2.3.3	Reinigungsangestellte / Reinigungsangestellter	Fr. 30.00
2.3.4	Angestellte für Grabarbeiten, Bachreinigung	Fr. 30.00
2.3.5	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde	Fr. 30.00
2.4	<u>Gemeinwerk</u>	
2.4.1	Wegmeisterin / Wegmeister	Fr. 30.00
2.4.2	Gemeinwerkarbeiterin / Gemeinwerkarbeiter	Fr. 30.00
2.4.4	Fahrzeuge und Zusatzgeräte ohne Fahrer	Nach jeweils gültigem Tarif Schweiz. Landtechnik ART

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen	
	a) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 120.00
	b) Abendsitzungen	
	– Gemeinderat	Fr. 50.00
	– Kommissionen / Delegierte	Fr. 50.00
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnбилет 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	
3.3	<u>Verpflegung und Übernachtungen</u> Bei auswärtiger Verpflegung werden die Auslagen ohne Getränke vergütet. Die Auslagen auswärtiger Übernachtungen werden übernommen, sofern diese vom Gemeinderat bewilligt wurden.	

* Basis 1.1.2018 zuzüglich Teuerungszulage

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten:

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Zwieselberg vom 29. November 2017 einstimmig angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ZWIESELBERG

Der Präsident:


Ulrich Zurbuchen

Die Sekretärin:


Iris Wittwer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2017 bis 27. November 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2017 und Nr. 44 vom 02. November 2017 bekannt.

Zwieselberg, 29. November 2017

**EINWOHNERGEMEINDE
ZWIESELBERG**


Iris Wittwer
Gemeindeverwalterin